

Indikationsimpfung

Problem: Indikationsimpfung auf mehreren Ebenen kontraproduktiv

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Gripeschutzimpfung als Indikationsimpfung für alle Schwangeren, chronisch Kranke, Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, Personen mit erhöhtem Übertragungsrisiko (insbes. medizinisches Personal) und Personen, die Haushaltsmitglieder oder durch sie betreute Risikopersonen gefährden könnten, sowie als Standardimpfung für alle Personen ab einem Alter von 60 Jahren.

Sie gibt für Personen bis 60 Jahren (einschl. derzeit Kindern) keine allgemeingültige Impfempfehlung.

„Dass die Ständige Impfkommission (STIKO) die Influenzaimpfung nur für bestimmte Personengruppen empfiehlt, bedeutet jedoch **nicht**, dass die STIKO von einer Influenzaimpfung **anderer Personen** abrät.“

- Robert Koch-Institut

Bedeutung für die Gripeschutzimpfung

Die STIKO schließt die unter 60-jährigen Menschen, die nicht zu einer der Indikationsgruppen gehören, grundsätzlich aus der Erstattung der Gripeschutzimpfung aus.

Diese traditionelle Trennung hat ein Eigenleben entwickelt. Sie ist nicht plausibel und nicht mehr funktionell. Stattdessen übergeht sie die Krankheitslast, die auch bei jüngeren durch die Grippe verursacht wird, sie weckt unnötig Vorbehalte gegen die Impfung selbst und schafft bürokratischen Aufwand in der Arztpraxis.

Die Einschränkung auf die Indikationen wird weitgehend umgangen:

- U.a. wird die Indikationsgruppe der „Personen, die als mögliche Infektionsquelle im selben Haushalt lebende oder von ihnen betreute Risikopersonen gefährden können“¹ im Praxisalltag vielfach als Generalschlüssel für die Impferstattung außerhalb des Indikationssystems genutzt.
- Krankenkassen verzichten – in stillschweigender Akzeptanz – auf Regresse, wenn Ärzte Patienten, die nicht zu den berechtigten Gruppen gehören, gegen Grippe impfen.
- Zahlreiche Krankenkassen erstatten die Gripeschutzimpfung für alle Versicherten per Satzungsleistung (z.B. auch große Krankenkassen, wie Barmer oder TK) – unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Indikationsgruppe. Das schafft aber zusätzlichen bürokratischen Aufwand für Bestellung und Abrechnung.

Die Einschränkung auf die Indikationen wird in der Öffentlichkeit fehlinterpretiert:

- Sie wird so verstanden, dass eine Gripeschutzimpfung im Alter unter 60 Jahren nicht „notwendig“ (nach § 12 SGB V), mithin nicht sinnvoll ist. Dem widersprechen die meisten Experten.

¹ EpidBull 22. August 2019 / Nr. 34, S. 320

Die Einschränkung auf die Indikationen ist im Sinne eines besseren Immunisierungsstatus nicht plausibel:

- Die Krankheitslast in der Altersgruppe unter 60 Jahren (z.B. 5,5 Millionen Fälle von Arbeitsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit) ist ausreichend, um eine generelle Impfung zu rechtfertigen. Unternehmen, die auf gesunde Mitarbeiter angewiesen sind, erstatten die Impfung vielfach auf eigene Kosten.

Die Einschränkung auf die Indikationen führt – indirekt – zu bürokratischem Sonderaufwand bei den Ärzten:

- Der Arzt ist generell dazu gezwungen, bei jedem Patienten im Alter unter 60 Jahren (und ohne Indikationsstatus) zu ermitteln, ob dessen Krankenkasse die Impfung als Satzungsleistung anbietet.
- Der Arzt muss für Impfungen als Satzungsleistung den Impfstoff nach einem separaten Verfahren bestellen und die Impfung nach einem separaten Verfahren abrechnen.

Die Einschränkung auf die Indikationen erschwert die Erhöhung des kollektiven Immunisierungsstatus:

- Ziel jeder Impfung ist auch ein hoher Immunisierungsstatus in der Bevölkerung, der die Weitergabe der Influenza-Viren bremst. Gerade jüngere Menschen mit viel Publikumsverkehr können der Motor einer Epidemie sein und das Influenza-Virus weitergeben. Daher sollte eine hohe Durchimpfungsrate in der gesamten Bevölkerung erreicht werden.

Resümee

Die Indikationsimpfung ist sozialmedizinisch unsinnig, nicht praktikabel und wird ohnehin umgangen. Dass die STIKO daran festhält, ist entweder nur noch historisch oder wirtschaftlich begründet.

Unsere Forderungen:

Indikationen abschaffen: Die Influenzaimpfung soll für alle – also unabhängig von Indikationen – als Regelleistung im Rahmen der GKV erstattet werden.

Fortschritte (werden regelmäßig aktualisiert)

Bisher keine